

STEFAN BRAKENSIEK, Duisburg-Essen

Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien

Supplications as Communicative Tools in Composite Monarchies

The article deals with supplications as a prevalent feature of early modern states shaping the communication between commoners and prince. Comparing the usages in different parts of the Habsburg Empire (viz. Lower Austria, Hungary, and the Southern Netherlands) it asks whether supplications were adequate tools to establish direct forms of contact between subjects in the peripheries and the courtly center. By establishing new regional public authorities (Kreisämter) in the middle of the 18th century, Maria Theresia set up the preconditions for implementing such administrative proceedings in her Austrian homelands. This communicative bypass, suitable to circumvent the local powers of nobility and church, served as a mighty tool in the state-building process, and fostered the authority of the crown. In contrast, Joseph II, in his remote eastern and western provinces, failed to establish similar regional authorities, thus depending on central command only. In Hungary and Brabant, commoners had to rely on the grace of regional powers, so that they continued to address them with their supplications. The Habsburg Empire shows that, given the conditions of early modern infrastructure, distance matters.

Keywords: supplication – composite monarchy – state building – Habsburg Empire – Lower Austria – Hungary – Southern Netherlands

Supplikationen¹ sind in der Frühneuzeit extrem weit verbreitet gewesen. Die Supplik ist eine Form der Bitte unter Ungleichen. Sie appelliert an die Gnade eines Höhergestellten, baut auf dessen Selbstverständnis, ein christlicher und milder Herr zu sein, der wie Gottvater Gnade vor Recht ergehen lässt. Supplikationen können nahezu alle Sachverhalte betreffen, die Gegenstand obrigkeitlichen Tuns sind: Begnadigung in Kriminalfällen, insbesondere Milderung oder

Erlass von Strafen, Verringerung von Abgaben und Diensten, Beschleunigung eines laufenden Verfahrens, Aufnahme in fürstliche Dienste, Gewährung eines Privilegs,² Erlass³ oder Modifikation⁴ einer (Policy-)Ordnung, Unterstüt-

¹ Über frühneuzeitliche Supplikationen ist in den vergangenen drei Jahrzehnten intensiv geforscht und nachgedacht worden. Besondere Bedeutung kommt den Sammelbänden zu, die auf der Arbeit des Italienisch-deutschen Historischen Instituts Trient basieren: NUBOLA, WÜRLER, *Forme della comunicazione politica*; DIES., DERS., *Bittschriften und Gravamina*; DIES., DERS., *Operare la resistenza*.

² Überall in Europa fütterten die Supplikationen der Untertanen den Prozess aus allgemeiner Normgebung und individueller Privilegierung und Gnadengewährung. Die Zeitgenossen sahen in Privileg und Gnade systematisch anzuwendende Mittel, Normen in Anbetracht lokaler oder persönlicher Umstände zu modifizieren und flexibel zu handhaben. Vgl. DÖLMEYER, MOHNHAUPT, *Das Privileg im europäischen Vergleich*.

³ HÄRTER, *Aushandeln*.

⁴ HOLENSTEIN, *Ad supplicandum* verweisen 170–171, spricht in Anlehnung an den Rechtshistoriker Klaus Becker von einer „frühneuzeitlichen Gesetzgebungstechnik des Verbots oder Gebots mit Erlaubnisvorbehalt“. Vgl. auch BECKER, *Erlaubnis*.

zung in einem Konflikt mit Dritten und manches mehr. Das Supplizieren gehört zu den zeitgenössischen Rechten von Untertanen. Es eröffnet die Möglichkeit, aus eigener Initiative in Kommunikation mit der Obrigkeit zu treten. Diese Kommunikation ist nicht etwa eine unregelte, ins Belieben des Herrn gestellte Angelegenheit, sondern folgt juristisch-administrativen Normen, denn eine Supplikation leitet ein „summarisches Verfahren“ ein. Der Bittsteller kann in der Regel darauf bauen, eine Antwort zu erhalten, denn Responsivität, die Bereitschaft also, sich der Anliegen von Untertanen anzunehmen, ist eines der wichtigsten legitimierenden Momente von frühmoderner Herrschaft überhaupt. In der politischen Tradition Europas sind Supplikationen – wie nahezu alle administrativen Institutionen – Schöpfungen der päpstlichen Kurie.⁵ Im deutschsprachigen Raum taucht das Wort „Supplikation“ im späten 15. Jahrhundert auf, was von dem beschleunigten Bürokratisierungsprozess dieser Zeit zeugt. So wundert es auch nicht, dass Suppliken in der Regel dem Urkundenformular⁶ folgen: Die *inscriptio* bezeichnet den Empfänger des Schreibens, gefolgt von der *salutatio*, der vorgeschriebenen Grußformel. Auf den nötigen Devotionsabstand folgt die *arenga*, die Huldigung des Adressaten und die Motivation für das Schreiben. Die *narratio* schildert den Sachverhalt. Sie nimmt den größten Raum ein und bietet einen weiten Freiraum der Gestaltung zwischen nüchterner Darlegung der Fakten und dramatischer Entfaltung des Gegenstands. Aus der *narratio* erschließt sich die *petitio*, die Bitte an den Gnadengeber. Häufig fasst eine *conclusio* das Anliegen noch einmal

zusammen. Um angenommen zu werden, muss eine Supplikation einen eindeutigen Absender tragen, der mit seiner Unterschrift dafür einsteht.

Supplikationen findet man in allen europäischen Ländern; sie sind nicht auf das Gnadenbitten bei einem Fürsten beschränkt, sondern auch in anderen Beziehungen üblich – zwischen Hörigen und Grundherren, zwischen adligen Gefolgsleuten und Aristokraten, zwischen Laien und Geistlichen, zwischen Stadtbewohnern und Rat, zwischen Ständen des Reichs und dem Reichstag.⁷

Zentralbehörden und Fürsten, die das Regiment selbst führten, mussten einen Gutteil ihrer Zeit auf die Beratung und Bescheidung von Supplikationen verwenden. Um begründet und halbwegs gleichförmig entscheiden zu können, wurden Supplikationsverfahren in den bürokratischen Instanzenzug integriert: Vor einem Bescheid standen Gutachten der zuständigen örtlichen und regionalen Behörden. Entscheidungen über Supplikationen wurden somit juristisch und administrativ vorbereitet und dadurch in ihrer Tendenz bereits vorherbestimmt, auch wenn sich viele Fürsten die Letztentscheidung vorbehielten. Zwar wurde überall versucht, dem ‚missbräuchlichen‘ Supplizieren durch Mandate vorzubeugen. Dennoch sind die Klagen Legion, dass Bittsteller unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Entscheidung erschleichen wollten. Vor die Alternative gestellt, diese Form der Kommunikation zwischen Untertanen und Fürstentobrigkeit ganz zu unterbinden, blieb es jedoch bei eher hilflos wirkenden Steuerungsversuchen, denn auf das Legitimationspotenzial von Supplikationen wollte letztlich niemand verzichten. Gehör zu gewähren stand einer rechten christlichen Obrigkeit gut zu Gesicht. Recht zu wahren und Gnade zu gewähren unterschied nach zeitgenössischem Verständnis die Monarchie von der Tyrannis.

⁵ Vgl. den Aufsatz von Birgit Emich im vorliegenden Band.

⁶ Zum Vorbild der Papstkirche und des Kirchenstaates FOSI, *Beatissimo Padre* 278. An die vatikanische Verwaltungspraxis lehnten sich so unterschiedliche Gebilde wie österreichische Kleinstädte und die preußische Monarchie an: SCHEUTZ, *Supplikationen* 176; REHSE, *Supplikations- und Gnadenpraxis* 157–173.

⁷ NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsausschuß*.

Die Möglichkeit, eine Supplikation an einen Fürsten oder einen anderen Inhaber von Herrschaftsrechten zu richten, führte zu äußerst komplexen und widersprüchlichen Formen der Kommunikation. Wenn man dem Konzept von André Hostenstein folgt, dass die Kommunikation zwischen Untertanen und Obrigkeiten in frühneuzeitlichen Fürstenstaaten als *empowering interaction*⁸ charakterisiert werden kann, dann verkörpert die Supplikation wie keine andere Institution dieses Prinzip. Wer einen Herrn um Gnade bat, schrieb ihm Macht zu, die er ohne dieses Ersuchen nicht gehabt hätte. Dabei schuf die Institution ‚Supplik‘ eine Situation, die beide an der Kommunikation beteiligten Seiten in ein enges Korsett der Verhaltensalternativen zwängte. Die gnadenbittende Seite war in der Regel genötigt, sich als gehorsam und abhängig zu stilisieren. Angeblich vermochte allein die voraussetzungslose Gnade des Herrn aus einer bedrückenden, ja ausweglosen Situation herauszuhelfen.⁹ Die gnadengewährende Seite wurde dagegen in eine Position versetzt, die derjenigen des göttlichen Vaters ähnelte, der untertäniges und gehorsames Flehen erhörte. Das stärkte Paternalismus und Gottesgnadentum, setzte die Fürsten jedoch bis zu einem gewissen Grade unter Druck, diesem Bild auch zu entsprechen.¹⁰

⁸ HOLENSTEIN, Introduction.

⁹ Wer das nicht tat, hatte keinen Erfolg. Vgl. BLICKLE, Supplikantin und Landesherr 81–99.

¹⁰ REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 161: „Die Supplizierenden versuchten sich in einer *self-fulfilling prophecy*, indem sie dem Monarchen eine Geisteshaltung zuschrieben, die ihren Wünschen und Hoffnungen entsprach. Durch die Suggestion wurde ein gewisser moralischer Druck aufgebaut, den Erwartungen der supplizierenden Untertanen zu entsprechen. Wurden die Gnadenbitten jedoch abgelehnt, so stellte dies die Wahrhaftigkeit der Lobpreisungen zwangsläufig in Abrede. Summierten sich Enttäuschungen über abgelehnte Gnadenbitten, so musste der Monarch damit rechnen, dass sich dies in seiner Popularität bei den Untertanen niederschlug.“

Solche Fiktionen von untertäniger Schwäche und herrscherlicher Omnipotenz erzeugten eine Vielzahl von Ambivalenzen und Widersprüchen, die von der neueren Forschung detailliert herausgearbeitet worden sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten zu den bäuerlichen und stadtbürgerlichen Widerstandsbewegungen,¹¹ die sich regelmäßig der Form einer Supplikation bedienten, um ihre Forderungen an die jeweilige Obrigkeit zu stellen. Wenn sie vorgaben, untertänigen Gehorsam leisten zu wollen, dann war das an die Erfüllung ihrer Forderungen gekoppelt. Solch ein an Bedingungen geknüpftes Gehorsamsversprechen durchzieht auch die Gnadenbitten von Delinquenten. Wie Renate Blickle an bayerischen Fällen im 16. und 17. Jahrhundert herausgearbeitet hat, folgten sie einer Logik des *do-ut-des*: Gnade des Fürsten setzte zunächst einmal Reue des Sünders voraus. Für den Gnadenfall wurde vom Bittenden in Aussicht gestellt, künftig Wohlverhalten an den Tag zu legen. Häufig versprach der Bittende dem gnädigen Fürsten außerdem, für ihn regelmäßig Gebetsfürbitte zu leisten. Wallfahrtsversprechen und die Einbeziehung der Fürstin in der Rolle der interzedierenden Muttergottes bildeten Spezifika in katholischen Territorien.¹² Die aktuelle Arbeit von Birgit Rehse zur Gnadenpraxis in Preußen im späten 18. Jahrhundert zeigt jedoch, dass Fürbitteversprechen auch dort große Bedeutung zukam. Viele Supplikanten versprachen sich Erfolg davon, wenn sie dem preußischen König Friedrich Wilhelm II. zusagten, regelmäßig für sein Seelenheil zu beten: „Die Supplizierenden und die Nutznießer der Gnadenbitten fühlten sich offenkundig nur im Falle der Erfüllung ihres Wunsches genötigt, eine Gegenreichung zu machen. Dies bedeutet, dass das Gebet für die Obrigkeit von der gewünschten Vorleistung ab-

¹¹ HOLENSTEIN, Bauern 41–43, 95–112; LAU, Unruhige Städte; TROSSBACH, Bauern 78–87.

¹² BLICKLE, Interzession 293–322.

hängig gemacht wurde, mit anderen Worten: Der Gnadenträger musste sich eine Gebetsfürbitte verdienen.¹³ Supplikationen waren demnach durchdrungen von Reziprozitätsvorstellungen, von Gnadenleistung und Gegenleistung. Auch die vielen in der Sache und im Tonfall vollkommen weltlichen Supplikationen in Privilegien- und Policeysachen versprachen, die Gnade des Fürsten mit einer Steigerung der Landeswohlfahrt und des Steueraufkommens zu vergelten.

Die rhetorischen Mittel in Supplikationen, die Natalie Zemon Davis zu der berühmten Formel der „*fiction in the archives*“¹⁴ veranlasst haben, enthielten stets ein Beziehungsangebot an den Umworbene(n), auf das er eingehen konnte, manchmal sogar eingehen musste, denn immer schwang die Drohung mit, den Ruf des „Gnädigen Herrn“, wenn er sich als nicht gar so gnädig erwies, zu beschädigen. Supplikationen wiesen also offen persuasive und versteckt drohende Seiten auf. Sie machten den Fürsten zur Projektionsfläche, freilich nicht nur für legitimierende, sondern auch für dämonisierende Vorstellungen der Supplikanten. Die Entscheidungsfindung erfolgte nämlich nicht öffentlich; sie war dem Fürsten und seinen Räten vorbehalten und blieb für das Publikum unsichtbar. So sehr die Unsichtbarkeit seiner Entscheidungsfindung den Fürsten mit einem Nimbus von Huld und Gnade ausstattete, so sehr setzte die Invisibilität der Letztentscheidung das Verfahren selbst einem Manipulationsverdacht aus.

Trotz der weitgehenden Bürokratisierung des Gnadenbittens blieb die Fiktion einer persönlichen Begegnung bei der Übergabe der Supplikation so zentral, dass sie kontrafaktisch die gesamte Frühneuzeit hindurch nicht aufgegeben wurde.¹⁵ Was in der realen Welt keinen Ort hat-

te, wurde in der imaginierten Welt der Bittschriften umso dramatischer in Szene gesetzt. Wie die Studie von Birgit Rehse zeigt, griffen manche Supplikanten noch im ausgehenden 18. Jahrhundert – nun in empfindsamer Manier – zu ausgesprochen sentimentalen Stilmitteln. Das Wissen, wie man eine Supplikation wirkungsvoll formulierte, vermittelte einerseits die zeitgenössische Ratgeberliteratur, die sogenannten Briefsteller, andererseits nutzten viele Supplikanten die Dienste professioneller Schreiber, die über die nötigen Formen und den passenden Ton Bescheid wussten. Wie die Vorstellungen des Bittstellers und die professionelle Erfahrung des Schreibers beim Abfassen einer Supplik zusammenwirkten, ist in der Regel nur indirekt zu erschließen. Die neueren Arbeiten betonen allesamt, dass die Betroffenen meist sehr genau darauf achteten, dass die Schreiber ihre Intentionen nicht verfälschten. Und doch: Sollte ein Gesuch Beachtung finden, mussten sich auch ‚einfache‘ Bewohner von Dörfern und Städten formaler Verfahren bedienen und ‚erlaubte‘ Sprachen nutzen. Untertanen passten sich dadurch Logiken an, die außerhalb ihres unmittelbaren lebensweltlichen Zusammenhangs standen. Sie lernten, ihre Eingaben auf bestimmte Weise zu adressieren und zu strukturieren sowie erfolgversprechende Argumentationsfiguren zu nutzen. Dies waren stilprägende Bestandteile der politischen Kultur des obrigkeitlichen Fürstenregiments. Michel Foucault hat

schen Monarchen finden. Stattdessen sei der Post- und Dienstweg im üblichen Geschäftsgang eingehalten worden. Und doch: „Viele der supplizierenden Untertanen hielten an der tradierten Vorstellung des Gnadenbittens fest, ihr Anliegen dem Monarchen selbst vorzutragen, wenigstens aber ihre Supplik dem Gnadenträger persönlich zu überreichen. Da ihnen dies durch die normativen Vorgaben zur Regelung des Supplikationswesens verwehrt wurde, inszenierten sie diese symbolische Handlung fiktiv in ihrer Supplik.“ REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 162.

¹³ REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 171.

¹⁴ DAVIS, Fiction in the Archives.

¹⁵ Birgit Rehse kann keinen einzigen Fall einer persönlichen Übergabe von Supplikationen an den preußi-

dafür den Kunstbegriff *gouvernementalité* geprägt.¹⁶

Die Reziprozitätsvorstellungen in Supplikationen treten auch in der Sammlung von *lettres de cachet* zu Tage, mit der Arlette Farge und Michel Foucault im Jahr 1982 den Startschuss für die Beschäftigung mit Supplikationen gegeben haben.¹⁷ Die *lettres de cachet*, mit denen die französische Krone die Einsperrung von ‚schädlichen‘ Personen auf das Bitten von Untertanen hin veranlasste, zeugen in besonders krasser Form von möglichen Koalitionen zwischen Obrigkeit und Untertanen.¹⁸ Der Einzelne oder eine Korporation konnten an die Ordnungsvorstellungen, die konfessionellen und die politischen Agenden oder schlicht an die ökonomischen Interessen der Krone anknüpfen. Die *lettres de cachet* zeigen, wie ein Supplikant die Identität der eigenen Interessen mit ‚höheren‘ Interessen behaupten und dadurch die königliche Autorität in Konflikten mit Dritten als machtvolle Waffe einsetzen konnte.¹⁹ Damit eignete man sich die Autorität an, zahlte dafür jedoch auch einen nicht unerheblichen Preis: Man empfahl sich der Gnade des väterlichen Herrn, zollte der Autorität die nötige ehrfürchtige Reverenz. Diskursiv wurde damit ein Machtgefälle bestätigt, ja verstärkt, das ohne ein solches Ersuchen so ausgeprägt nicht bestanden hätte. Diese Bestätigung von Rollenerwartungen zementierte Obödienz.

¹⁶ FOUCAULT, Die Gouvernementalität.

¹⁷ FARGE, FOUCAULT, Le désordre des familles.

¹⁸ Am Beispiel der Berner Chorgerichte, die von Frauen genutzt werden konnten, um gegen ihre gewalttätigen und verschwenderischen Ehemänner vorzugehen, zeigt das SCHMIDT, Hausväter vor Gericht. Allgemein DERS., Männergewalt und Staatsgewalt.

¹⁹ FONTAINE, Königliche Macht und lokale Herrschaftspraxis, zeigt auf, wie die Revokation des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. von Einzelpersonen bzw. Familienverbänden in Gemeinden der Dauphiné genutzt werden konnte, um die lokalen Machtverhältnisse grundlegend zu verändern. Wo solche Interessengegensätze nicht bestanden, blieb die Konfessionsfrage weitgehend unberührt.

In kommunikationshistorischer Perspektive besteht ein ganz zentraler Widerspruch von Supplikationen darin, dass sie – wie erwähnt – verschriftlichte Simulationen einer *face-to-face*-Kommunikation bildeten. Denn Kommunikation unter Anwesenden waren Supplikationen eigentlich nur in Städten, in denen Bürger und andere Einwohner den Rat mit ihren Anliegen unmittelbar angehen konnten. Ulrike Ludwig bringt es in ihrer Studie zur Gnadenpraxis in der sächsischen Kriminalgerichtsbarkeit auf den Punkt: „Im Vergleich zur städtischen Situation waren in Supplikationsverfahren auf landesherrlicher Ebene die Einflussmöglichkeiten des sozialen Umfeldes der Konfliktparteien durch deren fehlende persönliche Präsenz wesentlich beschränkter. Weder dem Delinquenten noch seinen Unterstützern war es möglich, ihren Einfluss in gleicher Weise am Hof geltend zu machen wie dies im städtischen Kontext gegenüber dem Rat einer Stadt möglich war. Für die landesherrliche Gnadenpraxis kann daher von einer zunehmenden Loslösung der Entscheidung von der Situation vor Ort gesprochen werden. An die Stelle eines Aushandelns von Gnadenoptionen trat hier bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert eine formalisierte und in ihren Mitteln deutlich eingeschränkte Kommunikation.“²⁰ Allgemein bildeten räumliche, soziale und kulturelle Distanzen wesentliche Faktoren bei der Frage, welche Möglichkeiten sich Untertanen boten, mit Justiz-, Bitt- und Gnadengesuchen Einfluss auf obrigkeitliche Entscheidungen zu nehmen. Wenn dies bereits für die vergleichsweise kleinräumigen und homogenen Territorien im Alten Reich gilt, umso mehr muss man Distanzen in Rechnung stellen, wenn es um Supplikationen in den großen zusammengesetzten Monarchien Europas geht. Dieses Problem will ich in der Folge am Beispiel des Reichs der österreichischen Habsburger erörtern.

²⁰ LUDWIG, Herz der Justitia 164.

„Laufen gen Hof“ war in den deutschen Territorien und in der Habsburgermonarchie zwar üblich, ein unregelmäßiger Kontakt zwischen Fürst und Supplikanten wurde von den Höfen jedoch möglichst verhindert. Renate Blickle hat für das späte 16. Jahrhundert festgestellt, dass Herzog Maximilian von Bayern ausdrücklich für seine Bereitschaft gerühmt wurde, die Supplikationen von armen Untertanen auf der Fahrt zur Kirche persönlich entgegenzunehmen.²¹ Ganz ähnlich lobte der Chronist Wigand Lauze Landgraf Philipp von Hessen überschwänglich, weil er „mit eigenen vnd nicht frembden oder geluhen augen dorauff“ achtete, dass die Untertanen zu ihrem Recht kamen.²² Man darf aber annehmen, dass solche zeitgenössischen Stimmen in den Bereich der *public relations* gehören. Der Kirchgang scheint zwar mancherorts in der Tat eine Gelegenheit für eine solche *face-to-face* Begegnung zwischen Fürst und Volk gewesen zu sein, aber das waren seltene Ausnahmen.²³ Audienzen waren bekanntlich nur für Standespersonen zugänglich. Supplikationen bildeten dagegen kein mündliches, sondern eben ein Verwaltungsverfahren, das der Schriftlichkeit bedurfte. Wer sich als Bittsteller nicht allein auf dieses administrative Verfahren verlassen mochte, wandte sich an Mittelsleute im ‚Vorraum der Macht‘, um Fürsprecher für sein Anliegen zu gewinnen. Die Geschichte der Supplikationen hat deshalb viele Berührungspunkte mit der

Geschichte des Klientelismus. In diesem Zusammenhang hatte die Frage der Distanz zwischen Gnadensuchenden und Gnadengewährendem maßgeblichen Einfluss. Die Bedeutung von Fürsprechern wuchs mit den räumlichen und kulturellen Distanzen.²⁴ Wo solche Kontakte fehlten, blieb oftmals nur Bestechung.²⁵

Man muss die Verhältnisse in den Territorien des Reichs nicht verklären – dass das Anliegen eines Supplikanten bessere Chancen auf Realisierung hatte, wenn es von Personen im höfisch-administrativen Zentrum unterstützt wurde, die sich diese Unterstützung gegebenenfalls auch versilbern ließen, trifft hier sicherlich genauso zu wie andernorts. Allerdings haben Fallstudien zu Bayern und Hessen-Kassel, die in Essen im Rahmen eines vergleichenden Forschungsprojekts zur Herrschaftsvermittlung vorgenommen wurden, keine Hinweise auf systematisch angelegte Einflüsse von Patronagebeziehungen erbracht.²⁶ Ebenso wenig kann davon die Rede sein, dass es eine allgemein verbreitete Praxis gab, positive Entscheidungen durch Bestechung zu erkaufen. Dagegen scheint die Rücksichtnahme auf familiäre Verbindungen an der Tagesordnung gewesen zu sein, was ich als einen Hinweis auf den paternalistischen Stil des Fürstenregiments im Reich deuten würde. Konfessionelle Rücksichten, die politische Stellung im Reich und Loyalität zu einzelnen Personen oder Familien, die dem Fürstenhaus dienten, bildeten

²¹ BLICKLE, Supplikantin und Landesherr 90.

²² LAUZE, Leben und Thaten 407.

²³ BLICKLE, Supplikantin und Landesherr 90–91: „Die dem Landesherrn persönlich übergebenen Schriften stellten nur einen Bruchteil aller Beschwerde- und Bittschreiben dar, die in der frühen Neuzeit an einen Herrscher gerichtet wurden. Dieser Teil des Supplikenwesens ist als ein Mosaikstein im großen Schaubild der Herrschaftspraxis aufzufassen, als die stilisierte Engführung der im Übrigen weitgehend unterbundenen Möglichkeiten einer physischen Begegnung zwischen dem Regenten und dem Untertanen. Die derart überreichten Schreiben gingen anschließend gewöhnlich den administrativen Routineweg.“

²⁴ BLICKLE, Supplikantin und Landesherr 90f.: „In Wien war es beispielsweise Adam Keller und Magnus Holmayr im Januar 1629 gelungen, mit Hilfe eines ‚Offiziers‘, der im ‚Vorraum‘ kundig und zuhause war, ein kaiserliches Interzessionsschreiben zu Gunsten aller landesverwiesenen Rottenbacher zu erlangen.“

²⁵ ASCH, EMICH, ENGELS, Integration, Legitimation, Korruption; GROEBNER, Angebote 163–184; DERS., Gefährliche Geschenke; GRÜNE, SLANIČKA, Korruption.

²⁶ Vgl. hierzu die Beiträge in: BRAKENSIEK, von BREDDOW, NÄTHER, Herrschaft und Verwaltung.

die steuernden Faktoren, wenn es um die Erfolgsaussichten einer Bittschrift ging.

Das stellte sich in der Habsburgermonarchie sichtlich anders dar. Nicht dass Konfessions- und Loyalitätsfragen hier ohne Belang gewesen wären, aber die Steuerung dieser gewaltigen *composite monarchy* ließ sich beim besten Willen nicht in hausväterlicher Manier bewältigen. Eher kann man davon sprechen, dass die Verwaltung der einzelnen territorialen Komplexe, aus denen sich das Reich der Habsburger zusammensetzte, in abgestufter Intensität und Direktheit erfolgte. Die Administration der nahe Wien gelegenen österreichischen Länder ähnelte den Verhältnissen in den größeren Reichsterritorien.²⁷ Spätestens mit den Haugwitzschen Reformen Mitte des 18. Jahrhunderts stand die Krone über eigene landesherrliche Kreisbehörden in engem Kontakt zu jedem Untertan und jeder Korporation, die sich supplizierend an sie wandte. Corinna von Bredow hat am Beispiel Niederösterreichs herausgearbeitet, dass die Einrichtung der Kreisämter im Jahre 1753 die Chancen der Untertanen, mit ihren Eingaben bei der Krone Gehör zu finden, enorm gesteigert hat.²⁸ Sie hat jedoch auch verdeutlicht, dass diese Behörden deshalb von Beginn an reibungslos funktioniert haben, weil das neu berufene Personal auf Routinen in den älteren landständischen Behörden zurückgreifen konnte, in denen die meisten zuvor tätig gewesen waren. Das verweist darauf, dass es den Habsburgern schon vorher gelungen war, die ständische Verwaltung, auf der die Administration der österreichischen und böhmischen Länder gleichermaßen ruhte, in die Pflicht zu nehmen. Das liegt auf einer Linie mit den Ergebnissen von Petr Mat'a und Thomas Winkelbauer, die nachdrücklich darauf hingewiesen haben, dass die österreichischen und böhmischen Stände spätestens seit der Mitte des

17. Jahrhunderts keineswegs in Opposition zur Krone standen, sondern zur Kooperation geneigt waren. Die Adligen setzten eher darauf, ihre Stellung im Dienst am Hof, in der Armee und in der Landesverwaltung zu sichern und auszubauen, als in Opposition zu Wien zu treten.²⁹ Gleichwie, für supplizierende Untertanen bildeten in den Ländern der böhmischen Krone eher die ständischen Landesbehörden und die machtvollen Magnaten eine im Wortsinne naheliegende Obrigkeit.³⁰ Erst wenn die Möglichkeiten von Supplikationen an diese intermediären Mächte ausgeschöpft waren oder wenn der Konflikt eben das Verhältnis zwischen adligen Grundherren und hörigen Bauern betraf, kam Wien ins Spiel. Es war freilich äußerst mühevoll, die Wahrnehmungsschwelle der Zentrale zu überschreiten. Wie der böhmische Bauernaufstand von 1680 verdeutlicht, bedurfte es militanter Aktionen, bis der Kaiser und seine Behörden aufmerksam wurden und einen Grund zum Eingreifen sahen.³¹

Noch problematischer stellt sich die Situation für Untertanen in den exzentrisch gelegenen Teilen des Reichs der österreichischen Habsburger in Ungarn und in den südlichen Niederlanden dar. Eine Studie zum Komitat Szatmár³² im östlichen Ungarn zeigt, dass der Kaiser in Wien

²⁹ MAT'A, WINKELBAUER, Einleitung; MAT'A, Landstände und Landtage; WINKELBAUER, Krise der Aristokratie.

³⁰ MAT'A, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen; WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung; DERS., Grundherrschaft. Vgl. auch BRAKENSIEK, Rekrutierung lokaler Herrschaftsvermittler; BŮŽEK, Regionale Ämter; HIML, Richter; HRDLIČKA, Herrschaftliche Amtsträger; PÁNEK, Hofämter.

³¹ CECHURA, Logik und Taktik der Bauern; DERS., Quellen zu den böhmischen Bauernaufständen; DERS., Zu spät und zu friedlich; CERMAN, Villagers and Lords; MAUR, Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“; DERS., Staat und (lokale) Gutsherrschaft; OGILVIE, Communities and the ‚Second Serfdom‘; PETRAN, Höhepunkt der Bewegungen.

³² VÁRI, PÁL, BRAKENSIEK, Herrschaft an der Grenze.

²⁷ BAUER, Gnadenbitten.

²⁸ BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter.

und auch seine Behörden in Preßburg und Kaschau für bäuerliche Untertanen überhaupt nicht erreichbar waren. Mit ihren Anliegen mussten sie sich innerhalb des regionalen Machtgefüges zurechtfinden. Sie konnten nur versuchen, zwischen dem Komitat – der lokalen Korporation des Adels – und der Verwaltung der Grafen Károlyi – der dominierenden Magnatenfamilie – zu lavieren. Anders stellte sich die Lage für die wichtigste Stadt des Komitats dar. Das kann man an dem erfolgreichen, aber auch äußerst kostspieligen Bemühen des Magistrats der Stadt Szatmár ersehen, der im frühen 18. Jahrhundert versuchte, den Status einer königlichen Freistadt zu erringen.³³ Das war aus mehreren Gründen attraktiv: Eine königliche Freistadt genoss hohes Prestige unter den ungarischen Städten. Ihr Magistrat gelangte in ein immediates Verhältnis zur Krone, entzog sich damit der Rechtsprechung des Komitats. Schließlich errang man mit dem Status einer Freistadt die Bann- und Schankrechte und damit eine bedeutende Einnahmequelle. Die kaiserlichen Behörden waren nur wegen der aktuellen Finanznot³⁴ geneigt, dieses Privileg gegen Zah-

lung beträchtlicher Summen zu vergeben, denn an und für sich hatte man den vom Adel dominierten ungarischen Reichsständen zugesagt, die Zahl der Freistädte nicht zu erhöhen. Entsprechend musste der Magistrat von Szatmár den hartnäckigen Widerstand einflussreicher politischer Gegenspieler in Rechnung stellen. Unter den Gegnern ragte Graf Sándor Károlyi hervor, Obergespan des Komitats, der die Politik im nordöstlichen Ungarn zu dieser Zeit dominierte. Um das königliche Diplom als königlich freie Stadt zu erreichen, schickte der Stadtrat nicht nur Suppliken an den Kaiser und an die Ungarische Kammer, sondern entsandte Deputierte nach Wien, die das Vorhaben voranbringen sollten. Ihre Briefe, die sie zwischen 1713 und 1715 aus Wien nach Hause schickten, geben eine plastische Vorstellung davon, wie es den von weither angereisten Magistratsmitgliedern gelang, sich durch das fremde Labyrinth der Wiener Behörden einen Weg zu bahnen. Alle gehörten übrigens dem protestantischen Adel an und waren halbwegs rechtskundig. Ein ständig wiederkehrendes Motiv in diesen Berichten war das Warten. Ständig waren sie gezwungen zu warten: in den Vorzimmern von Beamten, auf Audienz, auf eine Besprechung, auf wichtige Unterlagen, auf Entscheidungen. So schrieb der Stadtschreiber Mihály Váradi: „Ich bin wegen der langen Qual und Zeitvergeudung so erbittert, dass ich mich kaum zurecht finde.“³⁵ Um ihre Sache voran zu bringen, „umwarben“ die städtischen Gesandten einflussreiche Personen. Dabei waren sie zu Anfang nicht völlig sicher, in welchen Kreisen sie sich mit Aussicht auf Erfolg

³³ Ebd. 143–182; PÁL, Preis der Freiheit. Szatmár hatte bereits im 17. Jahrhundert mehrfach versucht, den Rang einer freien königlichen Stadt zu erlangen. Sie bat dabei um Unterstützung beim Oberungarischen Städteverband und bei der Stadt Kaschau (Kassa, heute Košice in der Slowakei). Vgl. NÉMETH, A szabad királyi 217: Im Jahre 1665 hatte die Stadt schon einmal versucht, die Fiskalgüter abzulösen. Die königliche Kammer verlangte die horrenden Summe von 100.000 Gulden, die Stadt konnte jedoch nur 10.000 Gulden anbieten.

³⁴ Die Staatsschulden erreichten im Jahre 1711 die schwindelerregende Höhe von etwa 49 Millionen Gulden. Allein dadurch ist erklärlich, warum es am Anfang des 18. Jahrhunderts relativ leichter und billiger wurde, den Titel einer freien königlichen Stadt zu erhalten, verglichen mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von 1681 bis 1750 wurden 14 urbane Siedlungen in den Rang einer königlichen Freistadt erhoben. Neben Szatmár wurden auch Pest und Buda Anfang des 18. Jahrhunderts königliche Freistädte. Im

18. Jahrhundert gab es in Ungarn etwa 500 bis 600 Märkte und 61 königliche Freistädte; etwa 6,4 % der Gesamtbevölkerung lebte in diesen städtischen Siedlungen. Vgl. KÁLLAY, Städte Ungarns 76.

³⁵ AS F 20, Nr. 429/1713, Brief des Gesandten Váradi, Wien, 1. 4. 1713. Anfang April wurde ihnen endlich eine Audienz beim Kaiser gewährt, wo sie ihr Anliegen ausführlich schildern konnten. Brief des Gesandten Nánási an den Rat, Wien, 8. 4. 1713.

bewegen konnten. Aus ihren Anweisungen geht hervor, dass sie den ungarischen Kanzler, Graf Miklós Illésházy, den Kanzleirat Graf László Hunyady, den Palatinalrichter Ádám Meskó und dessen Bruder, den Hofkammerrat Jakob Meskó, aufsuchen sollten. Häufig wird erwähnt, dass die Gesandten mit einzelnen „Wohltätern“ zu Mittag aßen, um bei dieser Gelegenheit vertrauliche Informationen auszutauschen. Die Deputierten aus Szatmár beschränkten sich aber auch auf andere Wege. So freundeten sie sich mit mehreren Subalternbeamten der Kanzlei an, einer der städtischen Gesandten half sogar in der Behörde bei Kopierarbeiten aus. Ein Kanzlist versprach ihnen im Gegenzug, ihre Sache schnellstmöglich zu erledigen. Hier in der Kanzlei – schrieb der Deputierte – sei nichts in guter Ordnung, sie hätten alle Akten „durchwühlt“, aber es sei ihnen nicht gelungen, das zu finden, was sie suchten, obwohl ein halber Tag darüber verstrich.³⁶ Um die Legitimität ihrer Sache zu untermauern, benötigten sie rechtsverbindliche Urkunden. Die Beschaffung solcher Dokumente bildete ein ständig wiederkehrendes Thema in der Korrespondenz: Die Gesandten verlangten verschiedene Akten von daheim, sie versuchten aber auch, sich Unterlagen aus der Kanzlei oder der Kammer in Wien zu verschaffen. Das wichtigste Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen bildete jedoch *discretio*. Das Wörterbuch des in Ungarn üblichen Lateins zählt für den Begriff mehrere Bedeutungen auf: 1. Belohnung, 2. Rücksicht, 3. Bescheidenheit, 4. Unterscheidung, 5. Verschwiegenheit. Das Wörterbuch führt als konkretes Beispiel für den Wortgebrauch *discretio bibalis et axungii* auf: Trink- und Schmiergeld³⁷ mithin, und genau diese Bedeutung nahm das Wort in der Korrespondenz an. Korruption ist eng mit der frühmodernen Herrschaftsstruktur und mit der üblichen Besoldung

von Amtsträgern verbunden.³⁸ Obwohl die Beamten *de jure* regelmäßige Gehälter bezogen, wurden diese meist nur mit großer Verspätung, oft auch nur teilweise ausbezahlt. Unter solchen Bedingungen konnten dienstrechtliche Regeln auch nicht ansatzweise durchgesetzt werden, die – wie zum Beispiel eine Verordnung aus dem Jahr 1681 – den Amtsträgern der Hofkammer streng untersagte, irgend ein Geschenk anzunehmen.³⁹ Viele Forscher vertreten daher die Meinung, dass die frühmoderne Administration geradezu auf informellen Beziehungsnetzen und einem System von Schenken und Beschenktwerden beruhte.⁴⁰ Für die Zeitgenossen schien es jedenfalls eine völlig normale Sache zu

³⁸ Auch am Kaiserhof spielten Geldflüsse in Entscheidungsprozessen eine zentrale Rolle. HENGERER, Amtsträger als Klienten und Patrone 56–57: „So treffen im Bereich des Hofes wenigstens vier wichtige und partiell konkurrierende (bereits zeitgenössische) Kausalschemata auf- bzw. nebeneinander: Normen und ähnliche nachprüfbarere Auswahlkriterien (als normatives Gefüge insbesondere des Hofstaats), Patronage und Klientel (als semantisch präfigurierte Beobachtungskategorien und somit zugleich als Deutungs- und Erwartungshorizont), Familie und Freundschaft (als primäres soziales Bezugsfeld) und schließlich das Geld, dem, wie ein hochrangiger Höfling des Wiener Hofes feststellte, bei Hofe alles gehorche: ‚pecuniae enim in aula nostra omnia obediunt.‘“ Zum Kaiserhof vgl. DUINDAM, Vienna and Versailles; HENGERER, Kaiserhof und Adel; MACHARDY, War, Religion and Court; PEČAR, Ökonomie der Ehre.

³⁹ EMBER, Az újkori magyar 67.

⁴⁰ Zur Neubewertung von Klientelismus und Korruption vgl. REINHARD, Freunde und Kreaturen 140. Aus seiner Sicht einer verhaltensorientierten politischen Anthropologie des Klientelismus hat es sich um keinen ‚Abgrund von Korruption‘, „sondern ganz einfach um eine notwendige und durchaus funktionale und zweckmäßige Entwicklungsstufe auf dem Weg zum modernen Staat gehandelt.“ Laut GROEBNER, Angebote 168–169, ruhte der Aufstieg frühmoderner Staatlichkeit und Verwaltung im Wortsinn auf Geschenken. Dadurch habe man einen Ausgleich der Interessen, Kohäsion und Konsens innerhalb der einflussreichen Gruppen verwirklichen können.

³⁶ AS F 20, Nr. 429/1713, Brief des Gesandten Váradi, Wien, 14. 1. 1713.

³⁷ BARTAL, Glossarium 219.

sein.⁴¹ Sie lamentierten nicht über die Tatsache als solche, sondern über Geldmengen, die ihre Kräfte überstiegen. Von Anfang an bahnten sich die Gesandten der Stadt Szatmár den Weg mit Geschenken, aber man brauchte immer weitere *discretionēs*. Angesichts des allenthalben herrschenden Geldmangels griffen sie auf Naturalien zurück, vornehmlich auf Rinder.⁴² Das Schenken erfolgte meist ‚freiwillig‘ in dem Sinne, dass die Gesandten von sich aus Präsenten anboten, um sich einen Informanten oder Entscheidungsträger gewogen zu machen. Es gibt jedoch auch mehrere Beispiele dafür, dass ein Amtsträger seine Ansprüche offen äußerte. So ließ der Kanzler der ungarischen Kammer im März 1713 durch einen seiner Leute ausrichten, dass „zwar die Kühe, die Eure Gnaden haben hierhin treiben lassen, besonders schön sind, allein es fehlt ein Bulle“.⁴³ Wenn nicht einmal Naturalgeschenke zur Hand waren, traten Versprechungen an ihre Stelle, die auch eine ganz offizielle Form annehmen konnten. Der Gesandte Váradi versicherte in einem im Namen der

⁴¹ Belege über Korruption finden sich überall. Graf Károlyi nutzte sie ebenso wie die anderen ungarischen Städte. Die Stadt Debrecen zum Beispiel kämpfte zur selben Zeit um eine Rangerhöhung und bestach im Jahr 1712 die Beamten im Kriegsrat und in der Hofkanzlei in Wien mit Wein und Geld. Vgl. BALOGH, *A rendi állam várospolitikája* 133.

⁴² Wegen des Geldmangels waren Naturalien gebräuchlich, in Westungarn und in den Weinanbaugebieten Wein, im Rest des Landes Rinder. Geld- und Naturalgeschenke wurden alternativ genutzt und von Seiten der bestochenen Amtsträger gleichermaßen gern akzeptiert. Nach Georg Simmel macht eine Bestechung mit Geld einen wichtigen qualitativen Unterschied aus, denn eine Bestechung mit einem Stück Land oder einer Viehherde ist nicht nur vor den Augen der Umgebung nicht zu verheimlichen, auch der Bestochene selbst kann sich nicht so verhalten, als ob gar nichts geschehen wäre. „Mit Geld dagegen kann man jemanden sozusagen hinter seinem eigenen Rücken bestechen, er braucht sich nichts davon wissen zu machen.“ SIMMEL, *Philosophie des Geldes* 426.

⁴³ AS F 20, Nr. 429/1713, Brief des Gesandten Váradi an den Rat, Wien, 1. 3. 1713.

Stadt ausstellten und mit dem Stadtsiegel versehenen Kreditbrief dem *referendarius* Hunyady, dass sie ihn demnächst entweder mit Geld oder mit jungen Rindern umwerben würden.⁴⁴

Der Kanzler äußerte sich gegenüber den Gesandten aus Szatmár dahingehend, dass er die Sache der Stadt gern weiter unterstützen wolle, wenn nur Geld bereit läge. Denn obwohl die gnädigen Herren ihnen durchaus gewogen seien, müsse man doch zur Kenntnis nehmen, dass man ihnen in Wien, angesichts ihrer Konfession, nur so lange entgegen komme, solange sie etwas geben könnten.⁴⁵ Der Deputierte András Erdődy kleidete seine Erfahrungen in die drastischen Worte: „Ich sehe, dass jeder, zu dem wir kommen, sein Gesicht im Voraus panzert, wenn seine Taschen nicht vollgestopft sind“.⁴⁶ So nimmt es nicht wunder, dass die Ablösung der Schankrechte die Stadt Szatmár anstelle der ursprünglich vereinbarten Summe von 20.000 Gulden zuletzt mehr als 32.000 Gulden kostete.⁴⁷ Damit waren die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erreicht, ja überschritten.⁴⁸

Für das weitere 18. Jahrhundert lässt sich feststellen, dass die Formulierung von Anliegen aus der ungarischen Provinz zwar einem deutlichen

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ AS F 20, Nr. 429/1713, Brief des Gesandten Várady an den Rat, Wien, 5. 4. 1713.

⁴⁶ AS F 20, Nr. 598/1715, Brief des Gesandten Erdődi an den Rat, Wien, 9. 1. 1715.

⁴⁷ Nach einer Abrechnung vom 20. 1. 1730 mit der königlichen Kammer hat die Stadt für die Fiskalgüter 32.173 ungarische Gulden und für den Titel königliche Stadt 9.600 Gulden bezahlt. Országos Széchényi Könyvtár Kézirattára (Manuskriptensammlung der Nationalbibliothek „Széchényi“, Budapest), Fol. Lat. 299. Vgl. CSERMÁK, *Szathmár*.

⁴⁸ Im Jahre 1707 erzielte die Stadt 6.333 Gulden Einnahmen bei 3.771 Gulden Ausgaben, verzeichnete also einen Überschuss von 2.562 Gulden. Die Kosten der ‚Freiheit‘ betrug demnach das 16fache des Überschusses oder das 6,5fache der gesamten jährlichen Einnahmen. Die Folge war eine schwere Verschuldung der Stadt, was freilich im 18. Jahrhundert eine allgemeine Erscheinung in Ungarn war.

kulturellen Wandel unterlag: Schmiergelder wurden weniger offen gefordert, bürokratische Formen und ‚aufgeklärter‘ Duktus waren nun nötig, wollte man halbwegs Aussichten auf Erfolg haben. Es reichte jedoch niemals aus, den veränderten kulturellen Ansprüchen zu genügen; Patronage blieb weiterhin prägend für die Gestalt des Kontakts zwischen den Hauptstädten Wien, Bratislava und später Budapest einerseits und Supplikanten aus dem Komitat an der Peripherie andererseits.

Vom äußersten Osten des Reichs der Habsburger wechselte ich in den äußersten Westen, in die südlichen Niederlande, die 1713 nach dem Spanischen Erbfolgekrieg mit den Friedensschlüssen von Utrecht und Rastatt an das Haus Österreich fielen. Im Essener Projekt hat sich Hanna Sonkajärvi mit den Herrschaftsverhältnissen und den politischen Kommunikationsformen in den flämischen und wallonischen Provinzen befasst. Sie hat festgestellt, dass Supplikationen bis in die 1770er Jahre gar nicht nach Wien gelangten, sondern ausnahmslos an den kaiserlichen Statthalter in Brüssel adressiert waren. Wegen der großen Handlungsautonomie der südniederländischen Provinzen und Städte sind diese Eingaben und das sich anschließende Verfahren in erster Linie als performative Kommunikationsakte zu bezeichnen. „In den Österreichischen Niederlanden erreichte der einzelne Bittsteller mit seiner Supplikation [...] kaum den Fürsten oder den Statthalter unter Umgehung lokaler Instanzen. Auch wenn er seine Supplikation direkt in Brüssel einreichte, wurde diese an die Provinzbehörden geleitet, welche wiederum weitestgehend autonom über die Entscheidung verfügten. In den seltensten Fällen scheint dabei die Entscheidung des Statthalters von den Empfehlungen der lokalen Behörden abgewichen zu sein.“⁴⁹ Demnach boten Supplikationen keine

echte Möglichkeit, die lokalen bzw. regionalen Instanzen zu umgehen. Dem Statthalter gaben sie eine Gelegenheit zu „symbolisch-expressivem Handeln“;⁵⁰ sie dienten ihm lediglich zur Inszenierung der eigenen Entscheidungskompetenz und zur Darstellung einer Hierarchie zwischen den Verwaltungsebenen, die in der Realität nicht so pyramidal aufgebaut waren, wie es die Außendarstellung zu verstehen gab.

Bis in Josephinische Zeit blieben in den Österreichischen Niederlanden die Institutionen erhalten, die dort die Spanier im 16. und 17. Jahrhundert etabliert hatten. Und das bedeutete *indirect rule* durch die regionalen Eliten in den Städten und Ständeversammlungen. Diese Eliten garantierten aus eigenem Interesse die katholische Rechtgläubigkeit des Landes, sie trugen mit den von ihnen sanktionierten Steuern und Rekrutierungen maßgeblich zur Verteidigung gegen die Republik der Niederlande und gegen Frankreich bei. Im Gegenzug wurden sie von den Habsburgern in allen innenpolitischen Belangen in Ruhe gelassen. Als Joseph II. an diesem ‚historischen Kompromiss‘ zu rütteln wagte, handelte er sich prompt die Brabanter Revolution ein.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungen in den Länderkomplexen der Habsburgermonarchie lassen demnach keine allgemeine Aussage zu, wie Supplikationen an die Krone ‚funktionierten‘. Anders als in den Reichsterritorien und anders auch als in den kleineren und halbwegs homogenen Monarchien Europas, wo Supplikationen an die Krone für die Untertanen relativ einfach adressierbar waren, gestaltete sich das in Wien wesentlich

⁴⁹ SONKAJÄRVI, Supplikationen als Mittel zur Herrschaftsvermittlung 88.

⁵⁰ STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation 498: „Der Sinn der symbolisch-expressiven Handlung hingegen liegt schon in dem Vollzug der Handlung selbst. Symbolisch-expressives Handeln weist zeichnerhaft über sich selbst hinaus und evoziert eine Vorstellung; es wird verständlich erst vor dem Hintergrund eines kollektiven Bedeutungssystems“.

komplizierter. In den österreichischen Erblanden und in den Ländern der böhmischen Krone änderte sich das seit dem frühen 18. Jahrhundert zunehmend. Spätestens mit der Schaffung der Kreisbehörden zwischen 1730 und 1760 sowie mit den Reformvorhaben unter Maria Theresia wurde die Krone hier ähnlich ‚zugänglich‘ wie die Fürsten in den größeren Reichsterritorien. Anders stellte sich die Lage in den exzentrisch liegenden Teilen des Reichs dar: Die ungarische Nation blieb eine Adelsnation, mit ihr suchten die Habsburger den Kontakt, während einzelne Untertanen oder Dorfgemeinden mit ihren Anliegen in Wien kein Gehör fanden. Adlige, Bürger oder Bauern aus den südlichen Niederlanden konnten Supplikationen zwar an den habsburgischen Statthalter in Brüssel richten, erreichten damit jedoch nur die jeweils ‚zuständigen‘ Provinzstände, die faktisch über die Zulässigkeit einer Bitte befanden. Es überwogen demnach Formen des mediatisierten Kontakts zwischen Krone und Untertanen, Formen des *indirect rule*, wie sie im 19. Jahrhundert in den überseeischen Kolonien weiter praktiziert wurden, als sich überall in Europa direkte bürokratische Herrschaft durchgesetzt hatte.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Stefan Brakensiek
 Universität Duisburg-Essen
 Historisches Institut
 Fachbereich Geisteswissenschaften
 Universitätsstraße 12, D-45141 Essen
 stefan.brakensiek@uni-due.de

Abkürzungen:

AS Arhiva municipiului Satu Mare, Stadtprotokolle
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Ronald G. ASCH, Birgit EMICH, Jens Ivo ENGELS (Hgg.), Integration, Legitimation, Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne (Frankfurt am Main 2011).
- Joachim BAHLCKE, Hans-Jürgen BÖMELBURG, Norbert KERSKEN (Hgg.), Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 4, Leipzig 1996).
- István BALOGH, A rendi állam várospolitikája, in: István RÁCZ (Hg.), Debrecen története 1693–1849, Bd. 2 (Debrecen 1981) 91–215.
- Antonius BARTAL, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae (Budapest 1901).
- Andreas BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (= Rechtshistorische Reihe 143, Frankfurt am Main 1996).
- Klaus BECKER, Die behördliche Erlaubnis des absolutistischen Fürstenstaates (jur. Diss., Univ. Marburg 1970).
- Renate BLICKLE, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 293–322.
- DIES., Die Supplikantin und der Landesherr. Die ungleichen Bilder der Christina Vend und des Kurfürsten Maximilian I. vom rechten Sitz im Leben (1629), in: Eva LABOUVIE (Hg.), Ungleiche Paare.

- Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen (München 1997) 81–99.
- Hans-Jürgen BÖMELBURG, Die Magnaten: Avantgarde der Ständeversammlung oder oligarchische Clique?, in: BÄHLCKE, BÖMELBURG, KERSKE, Ständefreiheit und Staatsgestaltung 119–133.
- Stefan BRAKENSIEK, Rekrutierung lokaler Herrschaftsvermittler unter wechselnden Vorzeichen: Die böhmische Herrschaft Neuhaus, das ungarische Komitat Szatmár und die Landgrafschaft Hessen-Kassel im Vergleich, in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 97–122.
- Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa* (Köln–Weimar–Wien 2005).
- Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= *Historische Forschungen* 101, Berlin 2014).
- Corinna von BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen. Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis, in: BRAKENSIEK, BREDOW, NÄTHER, *Herrschaft und Verwaltung* 25–36.
- Václav BŮŽEK, Regionale Ämter zwischen Staatsfunktion und Klientel in Böhmen (1526–1620), in: BÄHLCKE, BÖMELBURG, KERSKEN (Hgg.), *Ständefreiheit und Staatsgestaltung* 51–63.
- Jaroslav CECHURA, „... die pauern leben wie sie wollen.“ Logik und Taktik der Bauern beim Aufstand im Jahre 1680 in der Herrschaft Broumov (Braunau) in Böhmen, in: Jan PETERS (Hg.), *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich* (Berlin 1997) 455–471.
- DERS., Quellen zu den böhmischen Bauernaufständen im Jahre 1680, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (= *MIÖG Erg.bd.* 44, Wien–München 2004) 585–589.
- DERS., Zu spät und zu friedlich? Die Bauernrevolten in Böhmen und Mähren 1500–1800, in: Peter RAUSCHER, Martin SCHEUTZ (Hgg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)* (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 61, Wien–München 2013) 119–133.
- Markus CERMAN, *Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300–1800* (Houndmills, Basingstoke 2012).
- Antal CSERMÁK, *Szathmár várának és városának rövid leírása [...] a város levéltárában találtakból* (1808).
- Natalie Zemon DAVIS, *Fiction in the Archives. Pardon Tales and their Tellers in Sixteenth-Century France* (Stanford 1987).
- Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, 2 Bde. (= *Studien zur deutschen Rechtsgeschichte* 93, 125, Frankfurt am Main 1997, 1999).
- Jeroen DUINDAM, *Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780* (= *New Studies in European History* 9, Cambridge 2003).
- Győző EMBER, *Az újkori magyar közigazgatás története Mohácsiától a török kiűzéséig* (Budapest 1946).
- Arlette FARGE, Michel FOUCAULT (Hgg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIII^e siècle* (= *Collection archives* 91, Paris 1982).
- Laurence FONTAINE, *Königliche Macht und lokale Herrschaftspraxis in den Bergen der Dauphiné des 17. Jahrhunderts*, in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 185–202.
- Michel FOUCAULT, *Die Gouvernementalität*, in: Ulrich BRÖCKLING, Susanne KRASMANN, Thomas LEMKE (Hgg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen* (Frankfurt am Main 2000) 41–67.
- Irene FOSI, „Beatissimo Padre“. *Suppliken und Denkschriften im barocken Rom*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 275–291.
- Valentin GROEBNER, *Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters*, in: Reinhard BLÄNKNER, Bernhard JUSSEN (Hgg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens* (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 138, Göttingen 1998) 163–184.
- DERS., *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (Konstanz 2000).
- Niels GRÜNE, Simona SLANIČKA (Hgg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation* (Göttingen 2010).
- Karl HÄRTER, *Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 243–274.
- Mark HENGERER, *Amtsträger als Klienten und Patrone? Anmerkungen zu einem Forschungskonzept*, in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 45–78.
- DERS., *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Mikrogeschichte der Macht in der*

- Vormoderne (= Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
- Pavel HIML, Richter, die nicht richten (und umgekehrt). Über die unscheinbaren Schnittstellen der Macht im frühneuzeitlichen Böhmen, in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 261–277.
- André HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“. Supplikationen, Dispensationen und die Policeygesetzgebung im Staat des Ancien Régime, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bitschriften und Gravamina* 167–210.
- DERS., Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 38, München 1996).
- DERS., Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Wim BLOCKMANS, DERS., Jon MATHIEU (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900* (Farnham 2009) 1–31.
- Josef HRDLIČKA, Herrschaftliche Amtsträger als Klienten und Patrone im frühneuzeitlichen Böhmen? Kommunikation im Dominium der Herren von Neuhaus, Slawata und Tschernin (1550–1730), in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 145–163.
- István KÁLLAY, Die Städte Ungarns im 17. und 18. Jahrhundert, in: Wilhelm RAUSCH (Hg.), *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 5, Linz 1981) 73–82.
- Thomas LAU, Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806) (= Bibliothek Altes Reich 10, München 2012).
- Wigand LAUZE, Leben und Thaten des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Philippi Magnanimi Landgraffen zu Hessen (= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Suppl. 2/2, Kassel 1847).
- Ulrike LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (= Konflikte und Kultur 16, Konstanz 2008).
- Karin J. MACHARDY, War, Religion and Court. Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521–1622 (Houndmills–New York 2003).
- Petr MAT’A, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: MAT’A, WINKELBAUER, *Habsburgermonarchie* 345–400.
- DERS., Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen zu den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Kurzer Überblick über vier lange Forschungstraditionen, in: Thomas WINKELBAUER, Michael HOCHEDLINGER (Hgg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien 2010) 421–477.
- DERS., Thomas WINKELBAUER, Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und 18. Jahrhundert, in: MAT’A, WINKELBAUER, *Habsburgermonarchie* 7–42.
- DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas* (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006).
- Eduard MAUR, Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert) (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 26, Wien 2001).
- DERS., Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen 1650–1750, in: Markus CERMAN, Robert LUFT (Hgg.), *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“*. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 31–50.
- István H. NÉMETH, A szabad királyi városok egységes fellépéséről a kora-újkorban (16–17. század), in: *Soproni Szemle* 56/3 (2002) 210–238.
- Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsaus-schluß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- DIES., DERS. (Hgg.), *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert* (= *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento / Contributi* 14, Bologna–Berlin 2004).
- DIES., DERS. (Hgg.), *Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX) / Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravami-*

- na und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert) (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Contributi* 18, Bologna–Berlin 2006).
- Sheilagh OGILVIE, Communities and the ‚Second Serfdom‘ in Early Modern Bohemia, in: *Past & Present* 187/1 (2005) 69–119.
- Judith PÁL, Der Preis der Freiheit. Die Durchsetzungsmöglichkeiten der Ratsinteressen einer freien königlichen Stadt am Anfang des 18. Jahrhunderts, in: BRAKENSIEK, WUNDER, *Ergebene Diener* 123–143.
- Jaroslav PÁNEK, Hofämter – Landesämter – Staatsämter zwischen Ständen und Monarchie an der Schwelle zur Neuzeit. Die böhmischen und österreichischen Länder im Vergleich, in: BAHLCKE, BÖMELBURG, KERSKEN, *Ständefreiheit und Staatsgestaltung* 39–49.
- Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740) (= *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne* 1, Darmstadt 2003).
- Josef PETRAN, Der Höhepunkt der Bewegungen der untertänigen Bauern in Böhmen, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1982) 323–363.
- Birgit REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (= *Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 35, Berlin 2008).
- Wolfgang REINHARD, Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen, in: *Freiburger Universitätsblätter* 37 (1998) 127–141.
- Martin SCHEUTZ, Supplikationen an den ‚ersamen‘ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs, in: Sebastian SCHMIDT (Hg.), *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit* (= *Inklusion/Exklusion: Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart* 10, Frankfurt am Main 2008) 157–206.
- Heinrich Richard SCHMIDT, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin DINGES (Hg.), *Hausväter, Priester, Kast-raten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Göttingen 1998) 213–236.
- DERS., Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive, in: *L'Homme* 14 (2003) 35–54.
- Georg SIMMEL, *Philosophie des Geldes* (Leipzig–München 1900).
- Hanna SONKAJÄRVI, Supplikationen als Mittel zur Herrschaftsvermittlung in den Österreichischen Niederlanden im 18. Jahrhundert?, in: BRAKENSIEK, von BREDOW, NÄTHER, *Herrschaft und Verwaltung* 75–89.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: *ZHF* 31 (2004) 489–527.
- Werner TROSSBACH, *Bauern 1648–1806* (= *Enzyklopädie Deutscher Geschichte* 19, München 2010).
- András VÁRI, Judit PÁL, Stefan BRAKENSIEK, *Herrschaft an der Grenze. Mikrogeschichte der Macht im östlichen Ungarn im 18. Jahrhundert* (= *Adelswelten* 2, Köln–Weimar–Wien 2014).
- Thomas WINKELBAUER, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur* (= *Forschungen zur Geschichte des östlichen Mitteleuropa* 7, Stuttgart 1999) 307–338.
- DERS., Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: *MIÖG* 100 (1992) 328–353.
- DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: *ZHF* 19 (1992) 317–339.

